

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 16

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 14.10.2009

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
Seite 2: Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
Seite 3: Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
Seite 3: Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
Seite 5: Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
Seite 5: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
Seite 8: Satzung über die Erhebung einer Zweiwohnungssteuer
Seite 9: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen
Seite 10: Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums
Seite 11: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 11: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 11: Information des Wasserverbandes „Kleine Elster“
Seite 12: Friedhofssatzung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Kosilenzien
Seite 16: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Kosilenzien

Amtliche Bekanntmachungen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/72/09 – 1. Fortschreibung zum Infrastrukturplan Hard- und Softwarekonzeption; Zeitraum: 2010 - 2015

Die 1. Fortschreibung zum Infrastrukturplan Hard- und Softwarekonzeption, Zeitraum: 2010 – 2015 wird beschlossen und in das Investitionsprogramm 2010 – 2015 aufgenommen.

Beschluss-Nr. 05/73/09 – Teileinziehung FR 5

Der beabsichtigten Teileinziehung der öffentlichen Straße von Dobra nach Theisa wird aus Gründen des öffentlichen Wohls zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Bekanntmachungsverfügungen öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 05/74/09 – Beschluss über die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Der vorliegende Entwurf der Straßenreinigungssatzung wird als Satzung beschlossen. Die Kalkulation für die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 10.09.09 wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Entwurf der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/75/09 – Erneuerung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/76/09 – Zweitwohnungssteuersatzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung in der vorliegenden Fassung wird beschlossen

Beschluss-Nr. 05/77/09 – Schulbezirkssatzung für das Grundschulzentrum Robert Reiss

Die Schulbezirkssatzung für das Grundschulzentrum Robert Reiss wird, wie in Anlage 3 dieser Beschlussvorlage dargestellt, beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/78/09 – 7. Änderung Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Liebenwerda, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung (Stand August 2009) gebilligt. Die strategische Umweltprüfung (SUP) als fortgeschriebener LP, wird in der vorliegenden Fassung (Stand August 2009) gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 05/79/09 – Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/80/09 – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Neuburxdorf

- Der Bürgermeister wird beauftragt die Variante 3 umzusetzen. Dazu sind 25.000 Euro Planungskosten im Jahr 2010 im Haushalt einzustellen.
- Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die restlichen Planungskosten und Bauleistungen (in Summe 430.100 Euro) in die Investitionsplanung der Jahre 2011 ff. zu integrieren sind.

Beschluss-Nr. 05/81/09 – Grundsatzbeschluss Ersatzneubau „Seewegbrücke“ OT Oschätzchen

Der Bürgermeister wird beauftragt: Die Brücke OSC-01 wird abgerissen und durch eine neue ersetzt, die Baukosten werden aus der ILE-Förderung (75% der Nettobaukosten) und städtischen Eigenmitteln finanziert. Die städtischen Eigenmittel sollen im HH 2010 veranschlagt werden.

Beschluss-Nr. 05/82/09 – Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Entwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka, bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, wird in der vorliegenden Fassung vom August 2009 gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 05/83/09 – Sanierungsmaßnahme „Kernbereich“ Bad Liebenwerda Wiedereinstellung von Fördermitteln für Bauvorhaben Breite Straße/ Mittelstraße

Die in das Sanierungsvermögen wieder einzustellenden Städtebaufördermittel in Höhe von 55.973,05 € für die Bauvorhaben Breite Straße und Mittelstraße sind im Haushaltsplan 2010 zu berücksichtigen. Diese Mittel werden nach Wiedereinstellung ausschließlich für weitere Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet verwendet.

Beschluss-Nr. 05/84/09 – Sanierungsmaßnahme „Kernbereich“ Bad Liebenwerda Prioritätenliste förderfähige Maßnahmen gemäß Sanierungsplan

1. Die bereits bewilligten Städtebaufördermittel und sonstige Einnahmen der Sanierung sind für Maßnahmen mit erstrangiger Priorität (Prioritätenliste A, Anlage 1, Seite 1) einzusetzen.

2. Zukünftig noch bereitzustellende Städtebaufördermittel werden für Maßnahmen mit zweitrangiger Priorität (Prioritätenliste B, Anlage 1, Seite 2) verwendet und zwar in der dort festgelegten Rangfolge.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme noch nicht realisierte Einnahmen, die jedoch als gesichert angesehen werden können, aus dem Haushalt 2011 zu 80 Prozent vorfinanziert werden können (max. ca. 207 T€), um sie für Maßnahmen der Prioritätenliste einzusetzen. Die nach Abschluss der Sanierung tatsächlich vereinnahmten Beträge (max. ca. 258 T€) werden dann als Refinanzierung zu 100 Prozent in den Haushalt vereinnahmt.

Beschluss-Nr. 05/85/09 – Beendigung Konzessionsvertrag Spree Gas Ortsteil Prieschka

Die Stadt Bad Liebenwerda teilt mit, dass der Konzessionsvertrag für die Gemeinde Prieschka für die Gasversorgung mit dem Energieversorgungsunternehmen SpreeGas, Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH für das Gebiet Prieschka zum 11.12.2011 vorzeitig beendet wird.

Die Stadt Bad Liebenwerda (einschließlich OT Prieschka) gibt hiermit die Absicht bekannt, einen neuen Konzessionsvertrag für die Gasversorgung mit einer Laufzeit, mit Beginn anschließend am vorzeitigen Auslauf des bestehenden Vertrages, für 20 Jahre zu schließen. Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss eines solchen Konzessionsvertrages mit der Stadt Bad Liebenwerda interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda zu bekunden. Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verfahren entsprechend § 46 Abs.3 EnWG einzuleiten.

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 28.10.2009, Redaktionschluss ist am Freitag, den 23.10.2009.

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de

Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau

Das Amtsblatterhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) i. V. m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I.S. 211) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 07.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 49 a Abs. 1 BbgStrG) innerhalb geschlossener Ortslagen sind zu reinigen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda betreibt zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit bebaute Grundstücke angrenzen, eine öffentliche Einrichtung (Anschlussgebiet).

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die öffentliche Straßenreinigungseinrichtung die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes wahr, soweit nicht eine Übertragung gemäß § 4 erfolgt.

(3) Die Klassifizierung der Straßen ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage). Eine Änderung der Straßenbezeichnung durch die Stadt hat auf die Regelung im Straßenreinigerverzeichnis keinen Einfluss.

(4) Die Reinigungspflichtigen im Anschlussgebiet sind zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungseinrichtung berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen, wobei der Reinigungszeitpunkt für Freitag und Sonnabend festgelegt wird. Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so hat die Säuberung am Vortag zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu zählen vor allem Verschmutzungen, die durch Laubfall, Schnee, Öl, die An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Dünger, Fäkalien, Baumaterialien und dergleichen sowie durch das Zerbrechen von Gefäßen oder auf ähnliche Weise entstanden sind. Zu den Fahrbahnen gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Die zu reinigende Fläche ergibt sich aus § 6.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern, von störenden Gegenständen und Stoffen, insbes. Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm, Schnee, Unrat, tierische Exkremente zu befreien. Vorgenannte Sachen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee frei zu halten. Sofern Straßen nicht staubfrei angelegt sind, ist bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßigen Staubeentwicklungen zu sprengen.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung (siehe Anlage). Diese umfasst die Bäumung des Schnees auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege mit abstumpfenden Stoffen. Die Verwendung von schädlichen Chemikalien ist untersagt. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege, die Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Eine Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs ist auszuschließen. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Um die Fahrbahnen und Gehwege und weitere Bereiche entsprechend Absatz 3 im Winterhalbjahr weitgehend gefahrlos befahren und begehen zu können, wird bestimmt, dass

- an Werktagen nach 21.00 Uhr gefallener Schnee oder eingetretene Eisglätte bis 7.00 Uhr des darauf folgenden Tages beseitigt sein muss,
- an Sonnabenden die Straßen ab 8.00 Uhr von Schnee und Glätte befreit sein müssen,
- an Sonnabenden nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder eingetretene Eisglätte bis 9.00 Uhr am Sonntag (analoges gilt für den Feiertag) beseitigt ein muss.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht nach § 3 wird für die Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (Gehwege und Fahrbahnen) mit Ausnahme der Winterwartung auf den Fahr-

bahnen auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 5 Abs. 2) übertragen (§ 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG). An die Stelle des Eigentümers tritt bei einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes an die Stelle des Eigentümers. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt an die Stelle des Eigentümers der, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Damit obliegt den Eigentümern / Erbbauberechtigten / Nutzern / tatsächlich die Sachherrschaftsausübenden der erschlossenen Grundstücke an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Reinigung

- der Gehwege

- der Fahrbahnen sowie

- der weiteren in § 3 Absatz 1 genannten Flächen, mit Ausnahme der Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel.

Von der Reinigungspflicht ausgenommen ist die Winterwartung auf den Fahrbahnen. Es gilt jedoch folgende Ausnahmeregel:

- Die Reinigungspflicht besteht nur dort auf den Fahrbahnen, wo die Winterwartung mittels Technik nicht gefahrlos erfolgen kann – siehe Anlage, Spalte 2

(2) Im Übrigen obliegt die Reinigungspflicht der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung. Dies gilt auch für die Geh- und Radwege im Kurparkbereich.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen, die eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen muss. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist, unabhängig davon, ob das Grundstück unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzt (Vorderlieger) oder mittelbar über die öffentliche Straße erschlossen wird (Hinterlieger). Eine Trennung des Grundstückes vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise, ist unbeachtlich, gleich, ob das Grundstück mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen dem Grundstück und der Straße liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich für die nach § 4 Reinigungspflichtigen auf den Teil der öffentlichen Straße, der durch:

- (a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
- (b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie)

(c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.

(2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an einer öffentlichen Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht von Vorder- und Hinterliegern

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zur selben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung (Teil Winterwartung), soweit die Reinigung nicht gem. § 4 Absatz 1 auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke übertragen wurde. Durch Gebühren werden 75 % der Winterdienstkosten gedeckt.

(2) Den verbleibenden Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung bzw. auf das schnee- und eisfrei Halten der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 9

Gebührensatz

(1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

(2) Die Zugehörigkeit der Straßen zu den verschiedenen Straßenarten ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage 1 und 2).

§ 10

Zu widerhandlungen

(1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht handelt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere,

- a) der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt
- b) belästigende Staubentwicklungen nicht verhindert
- c) Kehricht oder sonstige Abfälle nicht von den öffentlichen Straßen entfernt
- d) Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft
- e) Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert
- f) verbotene Materialien im Sinne § 3 Absatz 3 verwendet.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten / Anlage

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft; Die Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda wird ab 01.01.2010 rechtswirksam.

(2) Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, 07.10.2009

gez.
Thomas Richter
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage 1 und 2)

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) i. V. m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 211) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 07.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Soweit die Reinigungs- und Winterdienstpflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda den Eigentümern oder den dinglich Berechtigten auferlegt ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Reinigung der Straßen und Winterdienst

1) Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober des Kalenderjahres. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.

(2) Die Straßen, die in der Anlage 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda aufgeführt sind, werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Bad Liebenwerda oder von ihr beauftragten Dritten gereinigt.

§ 3

Gebührenschildner/- pflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Besteht ein Erbbaurecht oder ein dingliches Nutzungsrecht für das Grundstück, so tritt der Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer und die Sachherrschaftsausübende haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseite ist die längste Ausdehnung des Grundstückes parallel zur reinigenden Straße.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden für jede Straße, an die sie angrenzen oder durch die sie mittelbar erschlossen werden mit der vollen Gebühr veranlagt.

(4) Auf Antrag kann eine Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen erfolgen, wenn das Grundstück eine derartig untypische Länge oder eine solche Lage aufweist, daß die Anwendung der satzungsmäßigen Regelungen zu von der Satzung nicht gewollten Ergebnissen führt.

(5) Die jährliche Gebühr in den Straßen der Anlage 1 beträgt 0,56 Euro je laufenden Frontmeter für die Winterreinigung.

Die jährliche Gebühr in den Straßen der Anlage 2 beträgt 0,27 Euro je laufenden Frontmeter für die Sommerreinigung.

§ 5

Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des Winterdienstes folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Winterwartung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenerneuerung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen oder länger als 3 Monate eingeschränkt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung / Einschränkung entfallende anteilige Gebühr bei der Berechnung der Gebühr für den nächsten Zeitraum angerechnet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt. Sie wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird sie mit anderen Gemeindeabgaben zusammengefaßt, ist sie in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten / Anlage

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, 07.10.2009

gez.
Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenreinigungssatzung) und Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda.

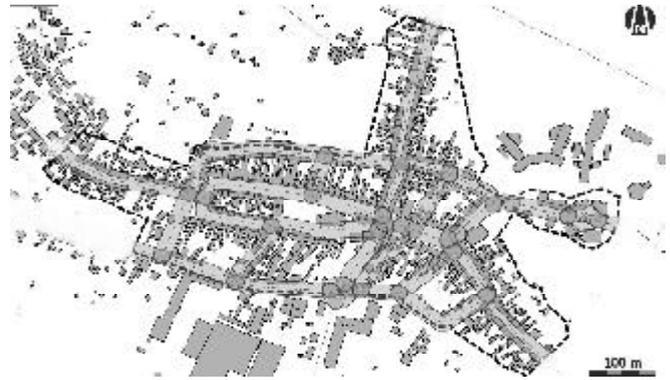
Anlage zur Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Straßenreinigung

Anmerkung:

Das vorliegende Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2 einschließlich Kartenwerk) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten bereits bestehende Straßen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sein, kann das Straßenverzeichnis ergänzt werden, ohne dass es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf. Gleiches gilt bei Umbenennung von Straßen.

Bei Straßen, die nicht in der ganzen Länge gereinigt werden, sind jeweils Angaben „von – bis“ bzw. „vor Haus ...“ gemacht worden. Sofern Hausnummern genannt sind, gelten diese jeweils einschließlich. Die angegebenen Hausnummern bezeichnen jedoch lediglich die zu reinigenden Straßenstücke. Unabhängig hiervon erfolgt die Heranziehung etwaiger Hinterliegergrundstücke mit darüber hinaus gehenden Hausnummern zu Straßenreinigungsgebühren.

1. Zweck und Geltungsbereich	1.1 Zweck	1.2 Geltungsbereich
2. Begriffsdefinitionen	2.1	2.2
3. Erhebungsbefugnis	3.1	3.2
4. Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	4.1	4.2
5. Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	5.1	5.2
6. Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	6.1	6.2
7. Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	7.1	7.2
8. Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke	8.1	8.2
9. Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung	9.1	9.2
10. Abschnitte von Anlagen	10.1	10.2
11. Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (neu)	11.1	11.2
12. Kostenspaltung	12.1	12.2
13. Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen	13.1	13.2
14. Kostenersatz von Grundstückszufahrten	14.1	14.2
15. Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige	15.1	15.2
16. Fälligkeit	16.1	16.2
17. Inkrafttreten	17.1	17.2



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsform-Anpassungsgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 218) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 07.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung):

- Inhaltsverzeichnis
- § 1 Beitragstatbestand
 - § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
 - § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
 - § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
 - § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
 - § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
 - § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
 - § 8 Abschnitte von Anlagen
 - § 9 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (neu)
 - § 10 Kostenspaltung
 - § 11 Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen
 - § 12 Kostenersatz von Grundstückszufahrten
 - § 13 Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige
 - § 14 Fälligkeit
 - § 15 Inkrafttreten

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen mit Unterbau und Decke,
 - b) Rinnen und Bordsteinen auch wenn sie höhengleich mit den umgebenden Flächen ausgebildet sind,

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda veröffentlicht worden.

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Geh- und Radwege, auch wenn sie kombiniert sind,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
4. für die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau und Decke sowie für die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einer Fußgängergeradestraße,
5. für die Inanspruchnahme Dritter für Vermessung, Planung und Bauleitung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Durchlässe, Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Art der Anlage	anrechenbare Breite	anrechenbare Höhe	anrechenbare Tiefe
1. Fußgängerstraßen	1,5 m	1,5 m	1,5 m
2. Hauptgeschäftsstraßen	2,0 m	2,0 m	2,0 m
3. Hauptverkehrsstraßen	2,5 m	2,5 m	2,5 m
4. Haupterschließungsstraßen	3,0 m	3,0 m	3,0 m
5. Sonstige öffentliche Straßen	3,5 m	3,5 m	3,5 m
6. Verkehrsberuhigte Bereiche	4,0 m	4,0 m	4,0 m
7. Sonstige Fußgängerstraßen	4,5 m	4,5 m	4,5 m
8. Sonstige öffentliche Straßen	5,0 m	5,0 m	5,0 m

Wenn bei einer Straße Parkstreifen ein- oder beidseitig fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1. bis 7. genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind durch schnitts-breiten.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3. sind;

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;

4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

5. Fußgängergeradestraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;

8. sonstige öffentliche Straßen:
Sonstige öffentliche Straßen i.S. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu ihnen gehören insbesondere: öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümergehen.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne das es dazu eines Beschlusses der Stadtverordneten bedarf.

(7) Für Anlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(8) Zuwendungen Dritter sind, soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden und nur soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

**§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzung oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. Die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes sowie die darüber hinausgehende bebaute Fläche;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht:

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die tatsächlich baulich oder gewerblich genutzte Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

oder

- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Aufenthaltsräume sind Räume, die nicht zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach Lage und Größe dazu geeignet sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1. und Nr. 2.),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie – und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der nächsten Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1. Buchstabe

a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1. Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1. Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend

vorhandenen Vollgeschosse;

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Altenheime, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

a)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

a)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) 0,3

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebauten und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,0

d) sie gewerblich genutzt sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,5

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen sind und Zufahrt oder Zugang auch von mehreren Anlagen nehmen, wird die errechnete Beitragsfläche um 30 v. H. reduziert, wenn für die andere bzw. die anderen Anlagen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder Straßenbaubeiträge nach dem KAG Bbg zu erheben sind. Die reduzierte Beitragssumme wird von der Stadt getragen.

(2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke, die nur zu einer Verkehrsanlage Zufahrt oder Zugang nehmen, wird die errechnete Beitragsfläche um 50 v. H. reduziert, wenn für die andere bzw. die anderen Anlagen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder Straßenbaubeiträge nach dem KAG Bbg zu erheben sind. Die reduzierte Beitragssumme wird von der Stadt getragen.

(3) Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, deren kürzester Abstand weniger als 50 m beträgt, erhalten keine Ermäßigung des Straßenbaubeitrages nach den Abs. 1 und 2.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,

3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. gemeinsamer Geh- / Radweg,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 11
Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitrags-schuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 12
Kostensatz von Grundstückszufahrten**

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmen Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt Bad Liebenwerda den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1, 2 und 4 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Die Kostensatzpflichtigen sowie die Fälligkeit des Kostensatzes werden in den §§ 13 und 14 geregelt.

**§ 13
Beitragspflichtige und Kostensatzpflichtige**

- (1) Beitragspflichtig oder Kostensatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides oder des Kostensatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitrags- oder Kostensatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Abgabenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitrags- bzw. Kostensatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 14
Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag, die Vorausleistung des Beitrages sowie der Kostensatz von Grundstückszufahrten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides oder des Kostensatzbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründeten öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Abs. 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 07.10.2009
gez.
Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

**Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 07.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerschuldner und Steuergegenstand**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich der Ortsteile eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Zur Abgrenzung zwischen Hauptwohnung und Zweitwohnung (Nebenwohnung) gelten die Bestimmungen des Melderechts entsprechend. Die Hauptwohnung kann auch im Ausland liegen.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens 3 Monate im Jahr zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann. Die Wohnung ist eine Gesamtheit von Räumen und gilt als geeignet, wenn sie
 - über eine Wohnfläche von mindestens 25 qm,
 - über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung,
 - über Fenster verfügt. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der Fassung bei Inkrafttreten der Satzung entsprechend.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gartenlauben i.S. des § 3 II und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1994 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BkleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i.S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wird.
 - c) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

**§ 3
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert je Jahr. Als Mietwert gilt die Jahresnettokalmmiete.
- (2) Für Wohnungen, die
 1. eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind oder
 2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, gilt die übliche Miete als Jahresnettokalmmiete. Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresnettokalmmiete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.
 3. Bei Wohnungen, bei denen statt der Miete üblicherweise eine Grundstückspacht gezahlt wird (insbesondere bei Bungalows/Wochenendhäusern auf Erholungsgrundstücken im Sinne der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR), ist Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Steuersatz**

- | | | |
|-----|--------------------|---|
| (1) | Die Steuer beträgt | 10 % des Mietwertes bis 2.399 € |
| | | 9 % des Mietwertes ab 2.400 € bis 3.499 € |
| | | 8 % des Mietwertes ab 3.500 € |

nach § 3 dieser Satzung.

- (2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Bad Liebenwerda zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.
- (3) Besteht die Steuerpflicht im Sinne von § 2 nicht im gesamten Veranlagungszeitraum im Sinne von § 5 Abs. 1, so ist der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum nach dem Zeitraum zu berechnen, in dem im Kalenderjahr Steuerpflicht bestand. Angefangene Monate sind als volle Monate aufzurunden.

**§ 5
Veranlagungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld, Ende der Steuerschuld, Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz

genommen, entsteht die Steuerschuld am Tag der Inbesitznahme, § 4 Abs. 3 gilt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Stadt Bad Liebenwerda setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In dem Bescheid nach Abs. 4 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern. Der Betrag für künftige Zeitschnitte wird einen Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Stadt Bad Liebenwerda innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Bad Liebenwerda innerhalb von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 7

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung bis 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Jahresnettokaltemiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Stadt Bad Liebenwerda Steueramt anzuzeigen.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, die die Jahresnettokaltemiete festlegen, nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Bad Liebenwerda jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Bad Liebenwerda eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 2 Abs. 2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 8

Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 7) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Bad Liebenwerda Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist, welche Jahresnettokaltemiete zu entrichten ist und wann bei einer Wohnung auf einem so genannten Erholungsgrundstück das Nutzungsverhältnis begann bzw. beendet wurde.

§ 9

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Steuerschuldner entgegen § 6 die Inbesitznahme, Aufgabe oder das

Innehaben der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

b) als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß einreicht bzw. Veränderungen bezüglich der Jahresnettokaltemiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

c) als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 2 den Nachweis über die angegebene Jahresnettokaltemiete nicht oder nicht vollständig erbringt;

d) entgegen § 8 als Eigentümer oder Vermieter eines Grundstücks auf Verlangen der Stadt Bad Liebenwerda keine oder keine vollständige Auskunft erteilt, ob ein Erklärungspflichtiger oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist, welche Jahresnettokaltemiete zu entrichten ist und wann bei einer Wohnung auf einem so genannten Erholungsgrundstück das Nutzungsverhältnis begann bzw. beendet wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 werden nach §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 07.10.2009

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170), in Verbindung mit dem § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buches (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 1163) in seiner derzeit gültigen

Fassung und § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178) in seiner derzeit gültigen Fassung beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.10.2009 nachstehende Satzung:

§ 1

Allgemeines / Aufnahmegrundsätze

(1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht die Stadt Bad Liebenwerda und deren Ortsteile ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind. Von der Wohnortgemeinde des Kindes muss eine Bestätigung zum angemessenen Betriebskosten Ausgleich vorliegen.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(4) Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken wird zusätzlich das Essen- und Getränkegeld erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.

§ 3

Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Eingewöhnungszeit für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann bis zu zwei Wochen kostenfrei in Anspruch genommen werden.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird die volle Gebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig.

(4) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

(5) Die Gebühr für ein Kind im Alter von 0-3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in der älteren Gruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(6) Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschildner bleibt unberührt auch während der Schließzeit.

(7) Familiäre und wirtschaftliche Änderungen (z.B. Beschäftigungsmaßnahmen, Geburten, Arbeitslosigkeit, Betreuungszeiten u. s. w.) sind unverzüglich anzuzeigen und werden zum Ersten des Folgemonats nach Eintreten der Änderung berücksichtigt.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt. Für die Ermittlung der Gebühr haben die Eltern das Einkommen der letzten drei Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung nachzuweisen.

Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus:

- Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit

- Einkünften aus selbständiger Tätigkeit

- Einkünften aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie

- Sonstige Einkünfte: dazu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.

- Renten

- Unterhaltsleistungen für das Kind, für welches der Elternbeitrag ermittelt wird

und für den Elternteil, bei welchem das Kind lebt

- Einnahmen nach dem SGB III / Arbeitsförderung

z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II

- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen:

z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Kindergeld für das Kind, welches in einer Kita angemeldet ist sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.

(2) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden vom Einkommen abgesetzt:

- Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer

- Solidaritätszuschlag

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung einschließlich

Arbeitslosenversicherung

- Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine Lebensversicherung die als Altersversorgung dienen soll. Diese wird bis auf die Höhe der vergleichbaren Größe der Rentenversicherungsbeiträge begrenzt.

(3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

(4) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen

beider Partner (auch wenn nur einer Personensorgeberechtigt ist) zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(5) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigter Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden. Die im Haushalt lebenden Kinder wirken sich als Zählkinder aus.

(6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand geeigneter Unterlagen bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger. Diese können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahres- Verdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Arbeitslosengeld o.ä.

(7) Selbständige werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Bescheide des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides, auch wenn das Kind in der Zwischenzeit abgemeldet sein sollte.

(8) Der Träger kann jederzeit eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse vornehmen. Sind die Gebührenschildner nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag.

(9) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

§ 5

Mindestbeiträge

(1) Gemäß den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kitabetreuung im Landkreis Elbe-Elster vom 20.09.2005 werden Mindestbeiträge erhoben. Eine Staffelung nach Kinderzahl oder geringerer Betreuungszeit ist nicht vorgesehen, da sich die Höhe der Mindestbeiträge ausschließlich nach der Leistungsfähigkeit in den unteren Einkommensgruppen richtet.

Die Mindestbeiträge betragen:

Für KK und KG:

bei bis zu 6 Betreuungsstunden

18,00 €, bis 8 Std. 24,00 € und bis 10 Std. 30,00 €

für Hort: 4 Betreuungsstunden

12,00 € bis 5,5 Std. 18,00 € und bis 7 Std. 24,00 €

Die Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt für:

Alleinstehende mit einem Kind bei 1.100,- €

Familien mit einem Kind bei 1.350,- €

für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag

von 250,00 € vorgesehen.

Für Einkommen über diese Bemessungsgrenze erfolgt eine Staffelung nach den gesetzlichen Erfordernissen des § 17 KitaG.

§ 6

Elternbeiträge

Elternbeitrag für ein Kind mit der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG – Rechtsanspruch

- für Kinder bis zur Einschulung mit bis zu 6 Stunden

- für Kinder im Grundschulalter mit bis zu 4 Stunden

Elternbeitrag	bei bis zu 6 Stunden	bei bis zu 4 Stunden
Ein Kind	100 %	100 %
Zwei Kinder	90 %	90 %
Drei Kinder	80 %	80 %
Ab vier Kinder	70 %	70 %

§ 7

Gebührensatz nach der Anzahl im Haushalt lebender unterhaltsberechtigter Kinder

(1) Gebührensätze nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder:

ein Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

zwei Kinder = 90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

drei Kinder = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

ab vier Kinder = 70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Die Feststellung, ob ein Kind unterhaltsberechtig ist, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Kind so lange unterhaltsberechtig ist, bis es die Schulausbildung beendet hat. Danach ist durch die Gebührenpflichtigen ein geeigneter Nachweis über die Unterhaltspflicht zu erbringen.

(2) Gebührensätze für eine begründete höhere Betreuungszeit:

für Kinder bis zur Einschulung bei bis zu 8 Std. 115 % und bis zu 10 Std. 130 % des Elternbeitrages nach § 6

Für Kinder im Grundschulalter bis zu 5,5 Std. 115 % und bis zu 7 Std. 130 % des Elternbeitrages nach § 6

(3) Im Rahmen des Ganztagsangebotes besteht die Möglichkeit, dass Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von zwei Stunden in Anspruch nehmen können. Der Mindestbeitrag des jeweiligen Gebührensatzes ist in jedem Fall zu zahlen..

(4) Besuchen Kinder wegen Ferienschliefung ihrer Einrichtung eine andere Kindertagesstätte innerhalb der Stadt/Ortsteile, so zahlen sie dort keine zusätzlichen

Elternbeiträge. (Betreuungszeit wie im Betreuungsvertrag vereinbart)

(5) Für die Gesamtbetreuung der Hortkinder während der Ferienzeiten eines jeden Schuljahres wird jeweils im Oktober des laufenden Schuljahres eine Gebühr für eine Betreuungszeit von 4 Stunden erhoben. Beginn und Ende des Schuljahres richten sich nach den Festlegungen des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 8

Betreuungsvertrag

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung bei dem Träger der Einrichtung maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder wenn im Betreuungsvertrag bzw. in der Hausordnung enthaltene Grundsätze und Regelungen nicht beachtet wurden.

§ 9

Gastkinder

(1) Die Bezeichnung „Gastkinder“ gilt für Kinder, für die in keiner anderen Einrichtung des Stadtbereiches ein Betreuungsvertrag besteht. Für Gastkinder, die kurzfristig in einer Kindertagesstätte / Hort angemeldet werden, wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Diese beträgt pro Tag:

	Bei Mindestbetreuungszeit	bei erhöhtem Betreuungsbedarf
in Ausnahmefällen für Kinder unter 3 Jahren	= 7,50 €	= 12,50 €
für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	= 6,00 €	= 10,00 €
für Kinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse	= 5,00 €	= 7,50 €

(2) abweichend vom Abs. 1 wird für Betreuung der Kinder aus der Fontana Klinik in den Einrichtungen der Stadt Bad Liebenwerda gesondert nachfolgend aufgeführte Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren	4,60 €pro Stunde
Für Kinder von 3 bis zur Einschulung	2,50 €pro Stunde
Für Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse	2,30 €pro Stunde

§ 10

Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Liebenwerda, 07.10.2009

gez.

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Satzung für die Bildung des Schulbezirkes des Grundschulzentrums der Stadt Bad Liebenwerda (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) i. V. m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom

2. August 2002 (GVBl. Bbg. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.10.2009 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Schulbezirk

Für die Stadt Bad Liebenwerda und ihrer Ortsteile wird für das Grundschulzentrum in der Stadtschule, Rieser Straße 5-7, 04924 Bad Liebenwerda ein Schulbezirk gebildet.

Der Schulbezirk umfasst folgendes Einzugsgebiet:

Bad Liebenwerda, Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zoberndorf

Den Eltern aus den Ortsteilen Neuburxdorf, Burxdorf und Langenrieth wird freigestellt, das Grundschulzentrum in Bad Liebenwerda oder die Grundschule in Mühlberg anzuwählen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 07.10.2009

gez.

Thomas Richter

Hauptverwaltungsbeamter

Öffentliche Bekanntmachung der Straß/Bad Liebenwerda
 Absicht zur Teilzeitzulassung, des öffentlichen Verkehrs von Döbnitz nach Theisa

Nach § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Absicht des Straßenbauunternehmens Stadt Bad Liebenwerda bekannt gemacht, die außer öffentliche Straße von Döbnitz nach Theisa, im Straßennetzplan des FK 5 auszuweisen, abzumarkieren.

Der Weg befindet sich auf der Gemarkung Döbnitz, Flur 2, Flurstück 86,
 Gemarkung Döbnitz, Flur 2, Flurstück 13,
 Gemarkung Theisa, Flur 2, Flurstück 18, und der
 Gemarkung Theisa, Flur 7, Flurstück 26.

Die Lage der teilzeitzulassbaren Wege ist im Übersichtsplan zusätzlich gezeichnet (Doppel zwischen Döbnitz und A und E)

Weitere Anträge zu Nachverfolgung und der Öffentlichkeit teilen die Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, vom Montag, Markt 1, am 14.10.2009 bis zum 23.11.2009 Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 Dienstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Der zur Teilzeitzulassung herabgesetzte Weg von Döbnitz nach Theisa wurde im Jahre 2002 im Rahmen der Umgestaltung des öffentlichen Verkehrsnetzes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch den Landkreis Elbe-Fläming errichtet. Die Stadt Bad Liebenwerda hat an der öffentlichen rechtlichen Planung des Gesamtgebietes für die öffentliche Nutzung die Befähigung zu übernehmen.

Die tatsächliche Nutzung der Verkehrsfläche durch den öffentlichen Verkehr wird von der eigentlichen Zweckbestimmung, die der vorstrassen Nutzung, Wandern, Kajakfahren etc. Die öffentliche Straße wird als Durchgangsweg für Fußgänger benutzt, wobei Kraftfahrzeuge über die Terrassen sind erlaubte Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer, im Besonderen jedoch der Fußgänger und Radfahrer besteht.

Mit der Teilzeitzulassung der öffentlichen Straße wird der Gesamtgebietsbereich dieser eingezwungen, um besonders bei der Verfügen der Durchgangsweg, über die Terrassen öffentlich verfügt werden. Das Recht der Befähigung des Weges für den öffentlichen Personennahverkehr soll über die Möglichkeit der öffentlichen Verkehrsleistungen bestehen.

Die Teilzeitzulassung erfolgt im Interesse des öffentlichen Verkehrs.

Einsehen können bis einschließlich 14.10.2009 nach der 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 im Büro des Leiters der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 14693 Bad Liebenwerda eingesehen werden.

Abbildung Übersichtsplan

Thomas Richter
 Bürgermeister

Bad Liebenwerda, den 14.10.2009

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 07.10.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka mit Begründung sowie die aus der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegt vom **22.10.2009 bis zum 23.11.2009**

im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, während folgender Zeiten
 Montag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Bad Liebenwerda, OT Prieschka schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 14.10.2009

Thomas Richter
 Hauptverwaltungsbeamter



Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Landschaftsplanes der Stadt Bad Liebenwerda und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Mit dem Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda durch die Stadtverordnetenversammlung am 02. April 2008 und Beschluss vom 24. Juni 2009 (Modifizierung) wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens zum o. g. Flächennutzungsplan einschließlich der Fortführung/ Aktualisierung des Landschaftsplanes beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum o. g. Planverfahren, wird der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Fortschreibung des Landschaftsplanes als Fachplan öffentlich ausgelegt.

Von der 7. Änderung Flächennutzungsplan sind, mit der Ausweisung von Sondergebieten die Gemarkungen Lausitz (Teilplan 6), Zobersdorf (Teilplan 14) betroffen sowie die gesamte Gemarkung von Bad Liebenwerda aufgrund von Übernahmen wesentlicher Inhalte aus der Fortschreibung des Landschaftsplans - siehe Teilübersichtsplan -. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes betrifft die gesamte Stadt Bad Liebenwerda mit seinen Ortsteilen.

Der Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung, Umweltbericht, allen bereits vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie dem Landschaftsplan und dessen Fortschreibung mit Begründung in der Zeit vom **22.10.2009 bis 23.11.2009** in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda im Bauamt während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr
 Dienstag 7:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
 Freitag 7:00 – 13:00 Uhr
 öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bad Liebenwerda, den 14.10.2009

Thomas Richter
 Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Informationen des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel

I. Ablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet
 Im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“, mit Sitz in Winkel, (Ortsteile Maasdorf, Theisa, Lausitz und Möglitz) erfolgt in der Zeit

vom 24. Oktober 2009 bis 08. November 2009
die Ablesung der Wasserzähler.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, den Alesern den Zutritt zu gewähren und eine ordnungsgemäße Ablesung zu ermöglichen. In Theisa erfolgt die Selbstablesung durch zugesandte Ablesekarten.

II. Gütekriterien des Trinkwassers der im Verbandsgebiet befindlichen Wasserwerke

Wasserwerk Theisa:
 Versorgungsgebiet:
 Ortsteile Theisa, Thalberg und Maasdorf der Stadt Bad Liebenwerda;
 Ortsteile Prestewitz, Rothstein, Winkel, Beutersitz, Domsdorf und Wildgrube der Stadt Uebigau-Wahrenbrück; Tröbitz; Schadowitz; Schilda;

Gewinnung:	Grundwasser
Wasserhärte:	5° bis 6° dH (weich, Härtebereich 1)
ph-Wert:	8,2
Wasserdruck in den Netzen:	bis 5,0 bar +/-10%
chem. Zusätze für die Aufbereitung:	keine

Wasserwerk Saxdorf:

Versorgungsgebiet:

Ortsteile Möglenz und Lausitz der Stadt Bad Liebenwerda;
Ortsteile Saxdorf, Kauxdorf, Bönitz, Beiersdorf, Marxdorf, Zinsdorf und Wahrenbrück der Stadt Uebigau-Wahrenbrück; Koßdorf;

Gewinnung:	Grundwasser
Wasserhärte:	10° bis 11° dH (mittel, Härtebereich 2)
ph-Wert:	7,9
Wasserdruck in den Netzen:	bis 5,0 bar +/-10%
chem. Zusätze für die Aufbereitung:	keine

Hans-Jürgen Döring
Verbandsvorsteher
(Beauftragter für das Organ)

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kosilenzien vom 20. Februar 2009

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- ##### II. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 9 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 10 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 11 Umbettungen
- § 12 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 18 Grabpflegeverträge
- § 19 Grabmale
- § 20 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 21 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 22 Benutzung von Leichenräumen
- § 23 Bestattungsfeiern
- § 24 Friedhofskapelle und Kirche
- § 25 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Zuwiderhandlungen
- § 30 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Kosilenzien erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Kosilenzien steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Kosilenzien.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse und Genehmigungsrechte staatlicher Behörden werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kosilenzien waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzende Steinreiniger.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für

die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(5) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(7) Als anzeigeberechtigt und -verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 8

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranstalter zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 12

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten als ein- oder mehrstellige Erdgrabstätten oder Urnengrabstätten
- b) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung

zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m

b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In eine Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 12. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhoffssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten

b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) auf die Kinder

d) auf die Stiefkinder

e) auf die Eltern

f) auf die Geschwister

g) auf die Stiefgeschwister

h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

i) auf die Großeltern

j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten

b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder

d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 16

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in den Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 18

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 19

Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 20

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente kann die Friedhofsverwaltung bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen oder aus mangelnder Standsicherheit verursacht wird oder sich aus der Grabanlage selbst ergibt. Der Friedhofsträger wird von allen Ansprüchen, die sich aus dem Schaden ergeben, freigestellt.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 22

Benutzung von Leichenräumen

Die Benutzung der Leichenhalle obliegt dem Eigentümer, das heißt der kommunalen Verwaltung.

§ 23

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 24

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 25

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der evang. Kirchengemeinde Kosilenzien erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Ordnung erhoben werden.

(2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt das jeweils geltende staatliche Zwangsbetriebsrecht.

§ 29

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der § 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 6 Abs. 1 + 5 bis 7, § 9 Abs. 1, § 16 und § 23 - § 26 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evang. Pfarramt aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 31

Gleichstellungsklausel

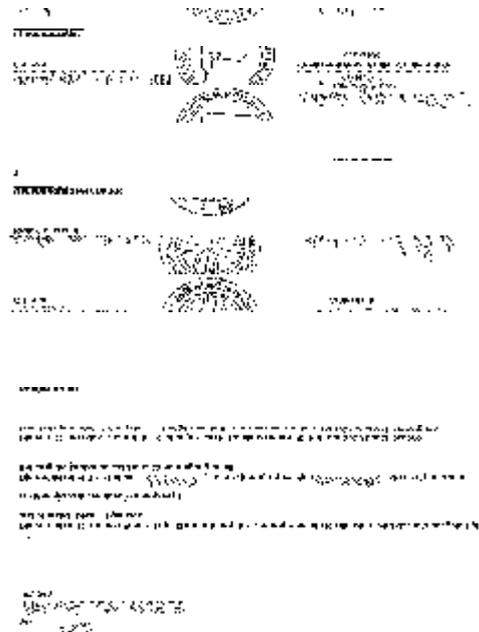
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl männlicher als auch weiblicher Form.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kosilenzien

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 20. Febr. 2009 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 28 der Friedhofssatzung vom 20. Febr. 2009 beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Ehrengrabstätten.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die Anzeigeberechtigten und -verpflichteten in folgender Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Enkelkinder
- g) die Großeltern
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

- b) Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
- c) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
- d) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

(4) Nach erfolgloser Mahnung werden die Kosten nach dem jeweils geltenden staatlichen Zwangsbeitreibungsrecht beigetrieben.

II.

Kosten

§ 6

Grabkosten

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben. Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen oder Beisetzungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten oder Beigesetzten gebühren-

pflichtig verlängert werden.

1. Für Erdgrabstätten
a) je Grabstelle des Wahlgrabes 200,00 €
2. Für Urnenwahlgrabstätten
a) je Grabstelle des Wahlgrabes 200,00 €

3. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten. Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben: 10,00 €

§ 7

Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, entspricht das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer.

§ 8

Sonstige Kosten

Für die Verwaltung, die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird unabhängig von der Größe der Grabstelle eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Grabstelle und Jahr erhoben. Sie ist für das laufende Jahr bis zum 30. September des Jahres fällig.

Kalkulation (ausgehend von gegenwärtig 100 Grabstellen):

- Berufsgenossenschaft	0,40 €
- Verwaltung	1,00 €
- Prüfung Standfestigkeit	1,00 €
- Unterhaltung und Pflege	2,00 €
- Anteil für Kirche	0,60 €
	<hr/>
zusammen	5,00 €

§ 9

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

